

# RS OGH 1982/7/7 3Ob8/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1982

## Norm

EO §307

## Rechtssatz

Behauptet die verpflichtete Partei im Verteilungsverfahren die der Pfändung vorgehende Zession der Forderung, ist die Bestätigung des Zessionars einzuholen. Erst nach ihrem Einlangen ist das Verteilungsverfahren abzubrechen und es den Ansprucherhebenden zu überlassen, sich über die Anspruchsberechtigung hinsichtlich des Erlagsbetrages zu einigen oder ein Urteil hierüber zu erwirken. Es besteht im Hinblick auf die Mehrheit von Anspruchsberechtigten kein Grund, den Erlagsbetrag künftig im außerstreitigen Verfahren zu behandeln; vielmehr bleibt das Exekutionsgericht hiefür zuständig.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 8/82

Entscheidungstext OGH 07.07.1982 3 Ob 8/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0004123

## Dokumentnummer

JJR\_19820707\_OGH0002\_0030OB00008\_8200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)